



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen

Fahrlässigkeit

Kevin Miller (HC Davos) foul
Andrew McKim (ZSC Lions) so
schwer, dass dieser seine
Hockeykarriere beenden muss



Kevin Miller

Andrew McKim

Fahrlässigkeit

Kann Charlie Sheen auch künftig noch für HIV-Infektionen von Sexualpartnerinnen zur Verantwortung gezogen werden?

SPIEGEL ONLINE PANORAMA Login | Registrierung

Politik | Wirtschaft | Panorama | Sport | Kultur | Netzwelt | Wissenschaft | Gesundheit | einestages | Karriere | Uni | Reise | Auto | Stil

Nachrichten > Panorama > Leute > HIV / Aids > Charlie Sheen: Ex-Verlobte Scottine Ross verklagt Schauspieler

HIV-Erkrankung: **Ex-Verlobte verklagt Charlie Sheen**



Fotos ▶ AP/NBC

Eine ehemalige Pornodarstellerin hat in Los Angeles Klage gegen Charlie Sheen eingereicht. Der Vorwurf von Scottine Ross: Der Schauspieler habe mehrfach Sex mit ihr gehabt, ehe sie von seiner HIV-Erkrankung erfuhr.

Fahrlässigkeit

Martin und Laura sind nach der Weihnachtsfeier «angeheitert». Er bietet ihr an, sie nach Hause zu fahren. Sie sieht zwar, dass er betrunken ist, möchte aber das Taxigeld sparen und steigt ein. Bei einem trunkenheitsbedingten Unfall...

...wird sie leicht verletzt (1. Var.)

...stirbt sie (2. Var.)





Fahrlässigkeit

Person legt sich auf die Schienen,
Lokführer kann nicht mehr
rechtzeitig bremsen.



6S.107/2007

- Jeep 'Cherokee' bei guter Witterung auf Uetlibergstrasse in Richtung Bahnhof Urdorf.
- Geschwindigkeit: 53 km/h,
zulässig: 50km/h
- Sicht: 60 Meter



6S.107/2007

- Kurz zuvor Lieferwagen gekreuzt, deshalb nahe am rechten Strassenrand.
- Bei Uetlibergstrasse 29 betritt 8-jähriges Mädchen Strasse.
- Kollision, Mädchen schwer verletzt.





Fahrlässiges Begehungsdelikt

Sorgfaltspflichtverletzung



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus **pflichtwidriger Unvorsichtigkeit** nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.





Fahrlässiges Begehungsdelikt

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



Sorgfaltsnorm

«**Wo besondere Normen** ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften.»



BGE 135 IV 56



Sorgfaltsnorm

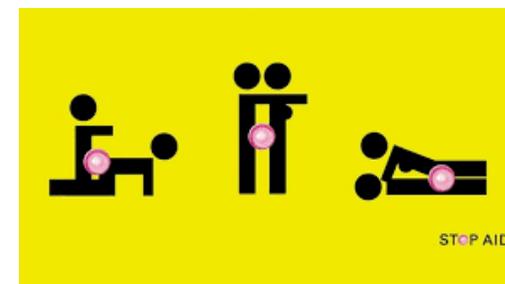
«...Dies schliesst nicht aus, dass der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie etwa den allgemeinen **Gefahrensatz** gestützt werden kann.»



BGE 135 IV 56

Besondere Sorgfaltsnorm

- Gesetze
- Empfehlungen staatlicher Stellen
- Private Regelwerke





Gefahrensatz

Wer eine Gefahr schafft, ist verpflichtet, alles Zumutbare vorzukehren, um zu verhindern, dass die Gefahr sich realisiert; andernfalls hat er die Tätigkeit ganz zu unterlassen.



Sorgfaltsnorm

Art. 32 SVG - Geschwindigkeit

1 Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den ... Sichtverhältnissen... [Es] ist langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen.





Fahrlässiges Begehungsdelikt

Vorhersehbarkeit

«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

→ Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



Vorhersehbarkeit

«Grundvoraussetzung für ...die Fahrlässigkeitshaftung bildet die **Vorhersehbarkeit** des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein...»



BGE 135 IV 56



Vorhersehbarkeit

«Für die [Vorhersehbarkeit] gilt der Massstab der **Adäquanz**. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen».



BGE 135 IV 56

Vorhersehbarkeit

Bewusste Fahrlässigkeit

Erfolg für möglich gehalten,
ergo vorhergesehen.

Unbewusste Fahrlässigkeit

Erfolg nicht vorhergesehen.

War er nach der allg.

Lebenserfahrung vorhersehbar

Universität Zürich

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt

Note: In the original image, blue ovals highlight 'Für möglich halten' in the 'Bewusste Fahrlässigkeit' row and 'Nicht vorausgesehen' in the 'Unbewusste Fahrlässigkeit' row. A blue double-headed vertical arrow is positioned between these two rows.

Vorhersehbarkeit

Obergericht: ...um die Mittagszeit mit Schulkindern **zu rechnen** war...

Bundesgericht: Der Beschwerdeführer hätte in der konkreten Situation **erkennen müssen**, dass er mit seiner zügigen Fahrt durch das Wohnquartier um die Mittagszeit entlang dem schlecht überblickbaren Fahrbahnrand vorhersehbar eine Gefährdung ... bewirkte.



6S.107/2007

Vorhersehbarkeit

«Zahnärztin liess eine Patientin... Lachgas in üblicher Menge einatmen. Die... Geschädigte geriet in eine Bewusstseinsstrübung, zog die Maske ab, blickte etwas starr, ...erhob sich vom Operationsstuhl, trat auf den... Balkon und stürzte sich über das Geländer in die Tiefe.»



Bezirksgericht Zürich, 7. Abt., 11.11, 1954,
in: SJZ 51/1955, Heft 24, S. 375 ff.

Vorhersehbarkeit

Salzmann ordnet Rangiermanöver an und schaut nicht nach, ob die Klapptüre des Güterwagens richtig geschlossen war. In einer Kurve klappt die Türe gegen aussen auf, schlägt gegen einen Beleuchtungsmast, der bricht ab und tötet 2 Personen, die unmittelbar neben der Bahnlinie standen.

Adäquanz bejaht!?



BGE 79 IV 165



Fahrlässiges Begehungsdelikt

Vermeidbarkeit/Risikozusammenhang



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Vermeidbarkeit/Risikozusammenhang

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Vermeidbarkeit/Risikozusammenhang

«Weitere Voraussetzung ist..., dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.»



BGE 135 IV 56



Vermeidbarkeit/Risikozusammenhang

«Weitere Voraussetzung ist..., dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.»

Objektive Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Risikozusammenhang

Besteht ein relevanter Zusammenhang zwischen Pflichtwidrigkeit und Risiko?

Pflichtwidrig ist eine vorhersehbare und vermeidbare Erfolgsverursachung nur dann, wenn das so geschaffene Risiko bei *pflichtgemäßem Verhalten* hätte verhindert werden können.



Vermeidbarkeit

1. Frage:
«Weitere Voraussetzung ist..., dass der Erfolg auch **vermeidbar** war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.»



BGE 135 IV 56



Relevanz

Bei der Frage der Relevanz des sorgfaltswidrigen Verhaltens ist zu prüfen, ob der «Erfolgseintritt gerade auf die Überschreitung des höchstzulässigen Risikos zurückzuführen ist.»



A. Donatsch B. Tag

Ist die Pflichtverletzung relevant geworden?



Risikozusammenhang

Es gibt aber Fälle, wo selbst bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt der Erfolg eingetreten wäre. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.



Risikozusammenhang

«Der Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges muss die Auswirkung gerade der Gefahr sein, die der Täter durch sein sorgfaltswidriges Verhalten geschaffen hat.»



Günter Stratenwerth



Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Prüfschema Wohlers

- 1) Tatbestand
 - 11. Sorgfaltswidrigkeit (Pflichtverletzung)
 - 12. Erfolgseintritt
 - 13. Kausalverlauf
 - 14. Relevanz
 - 15. Vermeidbarkeit
- 2) Rechtfertigung
- 3) Schuld





Vermeidbarkeit/Risikozusammenhang

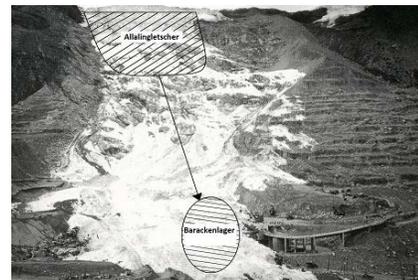
1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?
2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?



Risikozusammenhang

Wäre der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten?

- Ja, dann hat sich das Risiko der Pflichtwidrigkeit nicht verwirklicht.
- Nein, dann war der Erfolg vermeidbar.



Vermeidbarkeit

Wäre der Erfolg bei **pflichtgemäßem Verhalten** zu vermeiden gewesen?

- Bau von Schutzvorrichtungen
- Bau an sicherer Stelle
- Verzicht auf Bau



Quelle: <https://www.infosperber.ch/FreiheitRecht/Wasserkraft-Wallis>



Vermeidbarkeit

Wäre der Erfolg bei **pflichtgemäßem Verhalten** zu vermeiden gewesen?



Sorgfaltsnorm

Art. 32 SVG - Geschwindigkeit

1 Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den ... Sichtverhältnissen... [Es] ist langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen.



Vermeidbarkeit

Wäre der Erfolg bei **pflichtgemäßem Verhalten** zu vermeiden gewesen?

- Tempo 50 km/h?
- Tempo 30 km/h?
- Tempo 10 km/h?



Risikozusammenhang

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?
2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?



Risikozusammenhang

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?
2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?



Wahrscheinlichkeitstheorie
Hätte das pflichtgemässe Verhalten den Erfolg m.a.S.g.W. verhindert?

Risikozusammenhang

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?
2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?



Risikoerhöhungstheorie

Hätte das pflichtgemässe Verhalten das Erfolgsrisiko deutlich gesenkt?



Risikozusammenhang

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?

2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?

1. Wäre das Kind auch bei einer angemessenen Geschwindigkeit von 30km/h schwer verletzt worden?



2. **Wahrscheinlichkeitstheorie:**
Nicht m.a.S.g.W. auszuschliessen, dass auch bei 30 km/h schwere Verletzungen.

Risikoerhöhungstheorie:
Bei 30km/h wäre das Risiko schwererer Verletzungen deutlich gesenkt worden.



Risikozusammenhang

1. Wäre der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten zu vermeiden gewesen?

2. Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte der Erfolg vermieden werden müssen?

1. Wäre das Kind auch bei einer angemessenen Geschwindigkeit von 30km/h schwer verletzt worden?



Vermeidbarkeit verneint: Freispruch

Vermeidbarkeit bejaht: Schuldspruch

Risikozusammenhang

Bundesgericht

«Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Verletzungen bei angemessener Geschwindigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weniger gravierend ausgefallen wären, die Verletzungsfolgen sich in ihrer Schwere somit hätten vermeiden lassen»



Vermeidbarkeit bejaht: Schuldspruch

Risikozusammenhang

Bundesgericht

«Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Verletzungen bei angemessener Geschwindigkeit mit an **Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit**

weniger gravierend ausgefallen wären, die Verletzungsfolgen sich in ihrer Schwere somit hätten vermeiden lassen»



← Wahrscheinlichkeitstheorie

Vermeidbarkeit bejaht: Schuldspruch

Risikozusammenhang

Bundesgericht

«Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Verletzungen bei angemessener Geschwindigkeit mit an **Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit**

weniger gravierend ausgefallen wären, die Verletzungsfolgen sich in ihrer Schwere somit hätten vermeiden lassen»



← Wahrscheinlichkeitstheorie

← Risikoerhöhungstheorie

Vermeidbarkeit bejaht: Schuldspruch



Risikozusammenhang

Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
6S.107/2007 /hum

Urteil vom 11. Juni 2007
Kassationshof

Besetzung
Bundesrichter Schneider, Präsident,
Bundesrichter Wiprächtiger, Mathys,
Gerichtsschreiber Thommen.

Parteien
X. _____,
Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. Gerhard Stoessel,

gegen

A. _____,
Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. Felix Rüegg,
Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich.





Fahrlässiges Begehungsdelikt

Objektive Zurechnung

«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Objektive Zurechnung

Gewisse kausal verursachte Erfolge werden, obwohl sie voraussehbar und vermeidbar waren, objektiv nicht zugerechnet aufgrund:

- Erlaubten Risikos
- Eigenverantwortung
- Schutzzweck-Überlegungen





Fahrlässiges Begehungsdelikt

Erlaubtes Risiko



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Erlaubtes Risiko

«Sorgfaltswidrig ist ein Verhalten, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat.»



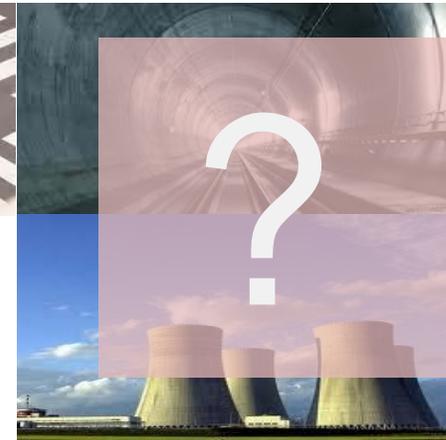
BGE 135 IV 56

Erlaubtes Risiko

– Unwahrscheinliche Risiken



– Geduldete Risiken
(Sozialadäquanz)



Erlaubtes Risiko?

Abwandlung Sachverhalt:

- Heute gilt an der Unfallstelle Tempo 30.
- Jeep-Fahrer fährt mit 25 km/h. Es kommt zum Unfall mit schweren Körperverletzungsfolgen.



6S.107/2007

Erlaubtes Risiko?

Art. 32 SVG: Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, ... langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen...

Tempo 30 - Zone



Verletzung Sorgfaltsnorm führt vorhersehbar/vermeidbar zu Schaden

6S.107/2007

Erlaubtes Risiko



Fahrlässiges Begehungsdelikt

Selbstverantwortung



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Eigenverantwortung

Strafbarkeit:

- Dealer für fahrlässige Tötung?
- Sheen für fahrlässige schwere Körperverletzung?
- Überlebender Tourengänger für fahrlässige Tötung?
- Organisator Feuerlauf für fahrlässige Körperverletzung?



Fahrlässigkeit

Martin und Laura sind nach der Weihnachtsfeier «angeheitert». Er bietet ihr an, sie nach Hause zu fahren. Sie sieht zwar, dass er betrunken ist, möchte aber das Taxigeld sparen und steigt ein. Bei einem trunkenheitsbedingten Unfall...

...wird sie leicht verletzt (1. Var.)

...stirbt sie (2. Var.)



Fahrlässigkeit

Art. 31 Abs. 2 SVG – Beherrschen
des Fahrzeuges

Wer wegen Alkoholeinfluss... nicht
über die erforderliche körperliche
und geistige Leistungsfähigkeit
verfügt, gilt während dieser Zeit als
fahrunfähig und darf kein Fahrzeug
führen.



Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Fahrlässigkeit

Liegt die Gefahr, beim Hockeyspiel verletzt zu werden in der Eigenverantwortung jedes Spielers?



Kevin Miller



Andrew McKim

Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Kevin Miller

Andrew McKim



Fahrlässiges Begehungsdelikt

Schutzzweck

«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Schutzzweck

Erfolge werden objektiv nicht zugerechnet, wenn zwar eine Sorgfaltspflicht verletzt wurde, die eingetretene Verletzung aber ausserhalb des Normschutzzwecks liegt.



BGE 94 IV 23 – Schafroth

Schutzzweck

- Schafroth fuhr bei einbrechender Dämmerung am Steuer seines Peugeot von Thun nach Spiez.
- Er fuhr mit 100km/h auf der baumgesäumten Steiniallee
- 60m vor ihm rollte ein Traktor auf die Strasse
- Er konnte nicht mehr bremsen, Bauer Lörtscher wurde getötet.



BGE 94 IV 23 – Schafroth

Schutzzweck

Obergericht Bern:

Hätte Schafroth rechtzeitig auf die Sichtverhältnisse in der Allee Rücksicht genommen, wäre er Sekunden später auf der Unfallstelle eingetroffen, was dem Traktorfahrer erlaubt hätte, der Gefahr zu entgehen.



BGE 94 IV 23 – Schafroth

Schutzzweck

Bundesgericht:

«...so könnte z.B. auch der Umstand, dass ein Fahrer 10 km vor dem Unfallort eine signalisierte Geschwindigkeitsgrenze missachtet, als Ursache des späteren Unfalles angesehen werden»



BGE 94 IV 23 – Schafroth

Schutzzweck der Geschwindigkeitsbegrenzung in Thun ist nicht, eine Kollision in Wimmis zu verhindern

Zusammenfassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Universität Zürich

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.17	Einführung
2	Di 19.09.17	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.17	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.17	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.17	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.17	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.17	Subjektiver Tatbestand
8	Di 010.10.17	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.17	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.17	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.17	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 24.10.17	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 30.10.17	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 31.10.17	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.17	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 07.11.17	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 13.11.17	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 14.11.17	Versuch
19	Mo 20.11.17	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 21.11.17	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 27.11.17	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 28.11.17	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
23	Mo 04.11.17	Vorsätzliche Unterlassung
24	Di 05.12.17	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 11.12.17	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 12.12.17	Fahrlässige Begehung
27	Mo 18.12.17	Fahrlässige Begehung
28	Di 19.12.17	Fahrlässige Unterlassung



Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen